



# Regelungen der Stadt Kirtorf zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen

(unter Berücksichtigung der aktualisierten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 22. Juli 2021)

Die neusten Corona-Regelungen erlauben uns, dass wir in Kirtorf unsere öffentlichen Einrichtungen - unter Berücksichtigung gewissen Auflagen - weiter öffnen können. Aber man bedenke, die Inzidenzzahlen sind schwankend, teilweise zeichnet sich wieder ein neuer Anstieg ab. Also dürfen wir im Umgang mit unseren Mitmenschen nicht alle Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen außer Acht lassen, denn die Immunisierung unserer Gesellschaft ist noch nicht weitreichend genug fortgeschritten, um uns alle vor einer Erkrankung zu schützen. Deshalb bitte ich auch die folgenden Regelungen mit Bedacht zu berücksichtigen. Bei Inzidenzwerten von über 35 werden diese Regelungen gem. den Landesvorgaben angepasst und schränken die Umgangsformen wieder mehr ein.

## Öffnung DGH / MGH

Grundlage zur Öffnung von Dorfgemeinschaftshäusern sind die Vorgaben für Zusammenkünfte und Veranstaltungen gem. CoKoBeV und die dazu vorgesehenen Hygieneregeln, die die Nutzer einhalten müssen. Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum an denen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen, unterliegen dabei keinen Auflagen.

Bei Veranstaltungen **ab 25 Personen** hat der Veranstalter ein Abstands- und Hygienekonzept zu erstellen, das folgende Vorgaben berücksichtigt:

1. Die vorgegebene max. Personenzahl der Einrichtung gem. nachfolgender Übersicht darf nicht überschritten werden:

Einrichtung	Nutzfläche in qm	max. Personenanzahl
DGH Arnshain	135	45
DGH Gleimenhain	102	34
DGH Heimertshausen	135	45
DGH Kirtorf - Gleentalhalle		
großer Raum	112	37
mit Nutzung der Bühne	zusätzlich 70	+23
kleiner Raum	46	15
DGH Lehrbach		
großer Raum	105	35
kleiner Raum	43	14
MGH Ober-Gleen		
großer Raum	124	41
kleiner Raum	33	11
Synagoge	52	17
DGH Wahlen	145	48

2. Die Einhaltung von (empfohlenen 1,5 Mtr.) Abständen zwischen Personen, die nicht geimpft oder genesen oder negativ getestet sind wird durch eigene Maßnahmen gewährleistet.
3. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer werden erfasst (dies kann auch mit einer App-Lösung erfolgen).
4. **Im Gebäude tragen alle Teilnehmer (ab 6 Jahren) eine medizinische Maske**, die am Sitzplatz abgenommen werden kann.



## Regelungen der Stadt Kirtorf zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen

(unter Berücksichtigung der aktualisierten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 22. Juli 2021)

5. Gesang hat aufgrund der erhöhten Aerosolverteilung zu unterbleiben. Für Chorproben sind besondere Regelungen zu beachten (Nachfrage bei der Stadtverwaltung über aktuelle Regelungen).
6. In den Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
7. Im Gebäude werden durch den Veranstalter / Mieter den Teilnehmern Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
8. Nach der Nutzung erfolgt durch den Veranstalter die Oberflächenreinigung aller benutzten Ausstattungsgegenstände (Tische ...) mit handelsüblichen Flächendesinfektionsreinigern.
9. Die weiteren Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

**Das geforderte Hygienekonzept ist schriftlich zu erstellen, vor der Veranstaltung mit dem Vermieter abzustimmen und bei der Veranstaltung für ggf. stattfindende Kontrollen vorzuhalten!**

**Aufgabe des Abstands- und Hygienekonzeptes ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.**

**Hinweis:** Nach bislang bestehender Regelung werden neben der Raummiete im Nachgang die Reinigungskosten zum Mietobjekt grundsätzlich nach Arbeitsaufwand berechnet. Zur Vermietung während den Corona-Vorgaben wird bei erhöhten Reinigungsaufwand und einem ergänzenden Arbeitsgang für (Fußboden-) Flächendesinfektion eine zusätzliche Gebühr von 30,00 € erhoben (Hygienezuschlag).

### Grillhütten

Das gemeinsame Grillen im öffentlichen Raum ist nach den neuesten Regelungen nicht mehr verboten. Die Anmietung einer Grillhütte ist also grundsätzlich wieder zulässig. Der Veranstalter ist allerdings in besonderem Maße für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, analog den Vermietungen der DGH / MGH (1,5 Mtr. Mindestabstand ...) verantwortlich, was bei Grillhütten schwer zu realisieren und zu überwachen ist. Hierzu gilt es durch den Veranstalter ein besonderes Hygienekonzept zu erstellen und vorzulegen, wie man den Anforderungen gerecht wird.

Für die Grillhütten sind die Nutzflächen (d.h. ohne die Servicebereiche hinter der Theke oder ähnlichem) noch zu ermitteln. Für die maximale Belegung ist für jede Person eine Fläche von mind. 3 m<sup>2</sup> vorzusehen. (Die Grillhütte in Kirtorf ist mit 46 m<sup>2</sup> bereits erfasst, was eine Besucherzahl von max. 15 Personen zulassen würde.) Der Außenbereich darf für Veranstaltungen nur genutzt werden, wenn eine Zugangsbeschränkung zur Fläche gewährleistet werden kann. Insbesondere zum Verzehr von Speisen und Getränken wird auf die Vorgabe der Herrichtung von Sitzplätzen mit einzurichtendem Hygieneabstand verwiesen. Stehtische gewährleisten die geforderten Voraussetzungen nicht und würden auch den geforderten Mindestabstand nicht gewährleisten und sind daher nicht zu verwenden!



# Regelungen der Stadt Kirtorf zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen

(unter Berücksichtigung der aktualisierten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 22. Juli 2021)

## Öffnung Jugendräume

Den Jugendgruppen der Ortsteile von Kirtorf wird die Öffnung ihrer Einrichtungen ermöglicht, soweit ein eigenes Hygienekonzept erarbeitet und mit der Stadtverwaltung nach Vorlage des Konzeptes hierzu ein Einvernehmen hergestellt wurde. Das Hygienekonzept muss dabei die Vorgaben aus der aktuellen Verordnung des Landes Hessen berücksichtigen. Verantwortlich ist der jeweilige Jugendgruppenvorsitzende /-leiter.

## Freibad Heimertshausen

Die Wiedereröffnung unter Berücksichtigung aktueller Hygieneregeln erfolgte zum 09. Juli 2021. Der Schwimmbadbetrieb mit der erforderlichen Aufsicht und den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen wird dabei zahlenmäßig beschränkt und sehr eingeschränkt. Die Umsetzung der Hygiene- und Aufsichtsmaßnahmen wird nur durch Unterstützung mit ehrenamtlichen Helfern ermöglicht. Je nach Entwicklung der Inzidenz kann das Hygienekonzept ggf. angepasst werden.

## Feuerwehrgerätehäuser - Feuerwehrrübungen

Zusammenkünfte von aktiven Feuerwehrangehörigen sind aus dienstlichen Gründen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeV von dem generellen Verbot von Zusammenkünften ausgenommen. Selbst unter Berücksichtigung, dass viele Kameraden inzwischen bereits geimpft sind, ist aber dennoch auch bei den Einsatzkräften ein Infektionsrisiko nicht auszuschließen. Daher dürfen zum erweiterten Infektionsschutz der Einsatzkräfte auch weiterhin b.a.w. in den Räumen der Feuerwehr keine privaten Feiern, Grillfeiern, Kameradschaftsabende oder sonstige Veranstaltungen geselliger Art durchgeführt werden.

Zur Ermöglichung von Übungen wurde durch die Stadt (Bürgermeister) und die Feuerwehrführung (Stadtbrandinspektor) ein Corona-Testkonzept und eine Dienstanweisung erlassen. Die weitere Umsetzung und Aktualisierung für die Ortsteilwehren regelt der Stadtbrandinspektor, darauf basierend die Wehrführer für ihre Bereiche. Ebenso werden Verfahren für Einsatzlagen festgelegt und fortgeschrieben.

Für die Wartung von Gerätschaften gelten besondere Vereinbarungen.

Durch die Regelungen soll bestmöglich die fortgesetzte Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erhalten bleiben.

Vorstandssitzungen, Führungskräfte Sitzungen und Besprechungen können unter Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzeptes in den Räumen der Feuerwehr stattfinden.

Kirtorf, den 27. Juli 2021

Der Magistrat der Stadt Kirtorf

Andreas Fey  
(Bürgermeister)